

**Sonderregelung zur Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit der Pädagogischen Hochschule  
Freiburg über einen abweichenden Dienstbeginns im Sommer**

**vom 17. Mai 2018**

Grundlage dieser Sonderregelung ist die Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 15. Dezember 2011 (Dienstvereinbarung AZ).

1. Für den Zeitraum vom 01. August bis 30. September gilt die Gleitzeitregelung des § 6 Dienstvereinbarung AZ mit der Maßgabe, dass die Rahmenarbeitszeit gemäß Absatz 2 von Montag bis Freitag 6:15 Uhr bis 20:00 Uhr und die Funktionszeit abweichend von Absatz 3 von Montag bis Donnerstag bis 15:00 dauert. Zur Gewährleistung der Funktionszeit im Sinne von § 12 Absatz 1 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO ist bis 15:30 Uhr in allen Abteilungen und Struktureinheiten die Erreichbarkeit einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners sicherzustellen.
2. Erforderlichenfalls kann der Kanzler die Sonderregelungen gemäß Ziffer 1 für einzelne Abteilungen, Einrichtungen und Teile von Einrichtungen im Benehmen mit dem Personalrat aussetzen oder einschränken.
3. Die Sonderregelung gemäß Ziffer 1 tangieren nicht Ziffer 1 der Sonderregelung zur Dienstvereinbarung AZ für die Beschäftigten des Studierendensekretariats, der Haushaltsabteilung und des Zentrums für Schulpraktische Studien.
4. Diese Sonderregelung wird zweifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten die Pädagogische Hochschule Freiburg und der Personalrat.

Freiburg, den 17. Mai 2018

Der Kanzler

  
Hendrik Büggeln

Die Vorsitzende des Personalrats

  
Carmen Andris-Schelb